

**Satzung  
über die  
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)  
vom 19. Juli 2011**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei allen Einsätzen auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt beim Träger der Feuerwehr geltend macht.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von über vier Stunden leistet die Gemeinde einen Erfrischungszuschuss von €5,00 pro Person. (§ 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung den nachgewiesenen Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen kein Verdienstaufschlag entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
  - a.) bis zu 4 Stunden €20,00
  - b.) von mehr als 4 Stunden €40,00 (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets wird die Hin- und Rückfahrt mit eingerechnet. Angefangenen Stunden werden auf

volle Stunden aufgerundet. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs.1

(3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a.)	Truppmann Teil 1 ( Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	€100,00
b.)	Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	€ 30,00
c.)	Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	€ 40,00
d.)	Truppführer	Dauer 35 Stunden	€ 50,00
e.)	Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	€ 50,00

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung das Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. (§ 15 Abs. 3 Feuerwehrgesetz)

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

### § 3

#### Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den Feuersicherheitsdienst gem. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde €12,00.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes von Dienstantritt bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangenen Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 4

#### Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung :

a.)	Feuerwehrkommandant	600,- €/ Jahr
b.)	Jugendwart	250,- €/ Jahr
c.)	Gerätewart / Geräte-Fahrzeuge	350,- €/ Jahr
d.)	Gerätewart / Hausmeister	150,- €/ Jahr
e.)	Gerätewart / Atemschutz	250,- €/ Jahr

## § 5

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird ein Stundensatz von € 10,- festgesetzt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06. November 1991 mit allen Änderungen außer Kraft.

Auggen, den 19. Juli 2011

gez.

Fritz Deutschmann  
Bürgermeister



#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auggen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt  
Hauptstraße 28  
79424 Auggen



Rechnungsprüfung und  
Kommunalaufsicht

Stabsbereich 02  
Herr Rozanowske  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 424

Telefon: 0761 2187-8311  
Telefax: 0761 2187-78399  
E-Mail: kommunalaufsicht@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr

## Anzeige der Feuerwehrsatzung und Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.07.2011

Freiburg, den 03.08.2011

Unser Zeichen: **02.1.12**-131.01/-131.240

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass uns die vorerwähnten Satzungen gemäß § 4 Abs. 3 GemO angezeigt wurden.

Bezüglich der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) möchten wir Folgendes bemerken:

Die in § 2 Abs. 1 und 2 FwES getroffenen Regelungen zur Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge bieten den Feuerwehrangehörigen eine gewisse Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Entschädigungsarten. Demnach können nach § 2 Abs. 1 FwES bei Nachweis der Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher ersetzt werden. Sollte jedoch kein Verdienstaufschlag entstehen, wird nach § 2 Abs. 2 FwES eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in Höhe eines Durchschnittssatzes gewährt.

Unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Satzungsmuster des Gemeindetages machen wir darauf aufmerksam, dass der Feuerwehrangehörige keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Entschädigungsarten hat (siehe u. a. BWGZ 1991, S. 197 f.).

Mit freundlichen Grüßen



Rozanowske